

1. Kreisverordnung vom 1. APR 1984

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tritttau vom 10. 3. 1972
(Amtsbl. Schl.-H., Amtlicher Anzeiger S. 73)
- Entlassung aus dem Landschaftsschutz -

Aufgrund § 17 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz-LPflgG) vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256) wird mit Zustimmung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landschaftspflegebehörde vom 30. 1. 1983 - VIII 740-5322-0 - verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Tritttau vom 10. 3. 1972 (Amtsbl. Schl.-Hol. Amtlicher Anzeiger S. 73) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält durch Einfügung von "I" folgende Fassung (es werden die ersten 3 Sätze wiedergegeben):

"Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

I. Die bebaute Ortslage der Gemeinde Tritttau mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:"

2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

"II. Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 26 der Gemeinde Tritttau, Gebiet: Teilweise östlich und westlich des Köppenkaténweges und südlich der Wohldmoorbek bzw. Karnappbek. Dieses Gebiet wird von einer Linie begrenzt, die wie folgt verläuft:

Schnittpunkt Köppenkaténweg mit Nordostgrenze des Flurstücks 50, Nordostgrenze der Flurstücke 50 und 307/19 (zugleich weitestgehend Waldgrenze), Ostgrenze Flurstück 307/19, Südgrenze Flurstück 307/19, ca. 15 m Westgrenze Flurstück 307/19, Südgrenze Flurstück 20/2 bis zum Flurstück 22/31, Ostgrenze Flurstück 22/13, Südgrenze 22/13, Querung des Köppenkaténweges, nordwärts Westgrenze dieses Weges bis Ecke Flurstück 115/51, Südgrenze Flurstück 115/51, Westgrenze Flurstück 115/51, ca. 22 m Südwestgrenze Flurstück 58, rechtwinklig nordostwärts bis an die Wohldmoorbek, ostwärts entlang der Südseite dieser Bek, den Köppenkaténweg querend bis zum Ausgangspunkt."

Artikel 2

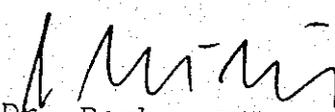
In § 1 Abs. 4 wird hinter dem ersten Wort das Wort "jeweilige" eingefügt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Oldesloe, den 4. APR. 1964

Der Landrat
des Kreises Stormarn
untere Landschaftspflegebehörde


(Dr. Becker-Birck)
Landrat